

I.000_I 9 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Zu PS 1.3 Tiefer Untergrund

Mit E-Mail vom 23. Oktober 2018 hat das Wirtschaftsministerium, in Abstimmung mit dem für das Wasser- und Bergrecht zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, bereits eine Einschätzung zu den Plansätzen 1.3 – Tiefer Untergrund an den Regionalverband übermittelt. Der im Rahmen der Gesamtfortschreibung veröffentlichte Entwurf stimmt weitestgehend mit den uns zugeleiteten Entwürfen vom 9. August 2018 überein. Die im Schreiben vom Oktober 2018 gegebenen Hinweise zur Umformung zweier Grundsätze zu Vorschlägen (V (1) und V (4)), wurden vom Regionalverband übernommen. Die übrigen Anmerkungen, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze G (5) und G (6) wurden nicht umgesetzt.

Kenntnisnahme

I.000_I 10 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Zu 1.3 G (5)

G (5) wurde dahingehend umformuliert, dass Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung nicht mehr grundsätzlich unzulässig sind, sondern nunmehr erst dann zuzulassen sind, „wenn alle technischen Wissensunsicherheiten ausgeräumt sind und eine Gefährdung der tiefen Grundwässer sicher ausgeschlossen werden kann“. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „technische Wissensunsicherheiten“ erscheint nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums nicht bestimmt genug für eine praktische Anwendung und wird auch nicht in der Begründung zu PS 1.3 erläutert. Hier wird gemäß der ehemaligen Plansatzformulierung weiterhin von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit gesprochen. Plansatz und Begründung stimmen demnach nicht überein. Das Wirtschaftsministerium stellt zudem die grundsätzliche Erforderlichkeit der Festlegung in Frage. Wie bereits im Oktober 2018 mitgeteilt, schließen die fachgesetzlichen Regelungen des WHG (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG) die Erdgasförderungen aus unkonventionellen Lagerstätten weitestgehend aus. Die Erforderlichkeit der Festlegung gem. § 2 Abs. 1 ROG ist aus raumordnerischer Perspektive damit fraglich. Das Umweltministerium ist überdies der Auffassung, dass aus der bisherigen Formulierung nicht deutlich werde, was eigentlich gewollt ist, und hat in diesem

Berücksichtigung der Anregung

Dem Regionalverband sind die fachgesetzlichen Regelungen des WHG bekannt. Die Intention des Regionalverbandes war es Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung langfristig auszuschließen. Falls das Verbot nach § 13a Abs. 7 WHG im Jahr 2021 durch den Deutschen Bundestag nicht mehr als angemessen gesehen wird und der Regionalverband dieser Einschätzung nicht folgen kann wird der Regionalverband eigene Untersuchungen anstreben und das Kapitel ggf. Im Zuge des Teilplanes - "Energie" wieder aufnehmen. Dies gilt auch für das ursprünglich vorgesehene Ziel Z (3). Damit soll zu diesem späteren Zeitpunkt die Erforderlichkeit erneut überprüft werden und im Hinblick auf die Konkretisierung auf vertiefte Datengrundlagen hingewirkt werden, die eine umfassendere sachliche und räumliche Abwägung ermöglichen sollen. Der Grundsatz G (5) und G (6) inkl. Begründung entfallen somit.

Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Grundsatz (5) – sollte er so bestehen bleiben – keine Auswirkungen auf die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen hat. Die bergrechtliche Erlaubnis gewährt dem Inhaber/der Inhaberin einen exklusiven Rechtstitel zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, umfasst jedoch keine Genehmigungen für die konkrete Ausgestaltung der Erkundung an der Tagesoberfläche oder unterirdisch. Konkrete Tätigkeiten bedürfen gesonderter Genehmigungsverfahren (auf bergrechtlicher Seite dem Betriebsplanverfahren), deren Gegenstand örtlich, sachlich und zeitlich konkrete Aufsuchungsarbeiten im Feld sind.

I.000_I 11 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Zu 1.3 G (6)

Da auch der Grundsatz (6) unverändert zum Entwurf aus dem Jahre 2018 ist, verweisen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls auf das damalige Schreiben des Wirtschaftsministeriums. Grundsätzlich weicht die vom Regionalverband gewählte Formulierung von den gesetzlichen Regelungen des Bergrechts und des Wasserrechts ab. Dies betrifft insbesondere die unspezifische Aussage, nach der Geothermie grundsätzlich zulässig ist, „sofern der Nachweis erbracht wird, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind“. Das UM verwies diesbezüglich auf eine unvollständige bzw. unzutreffende Wiedergabe der fachgesetzlichen Regelungen des Bergrechts und des Wasserrechts, die die Nutzung der Geothermie unter Umständen einschränken können. Die gesetzlichen Regelungen §§ 52 Abs. 4, 55, 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG sowie die im WHG geltenden Regelungen zur Geothermie werden zwar nunmehr in der Begründung aufgelistet, Ausführungen oder Erläuterungen zu diesen maßgeblichen fachgesetzlichen Einschränkungen gibt es jedoch nicht. Dies wäre im Rahmen der Begründung zu erwarten. Es stellt sich darüber hinaus jedoch grundsätzlich die Frage, ob eine bloße Wiedergabe der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Grundsatz der Raumordnung überhaupt sinnvoll und erforderlich ist.

Berücksichtigung der Anregung

Verweis auf I.000_I, Nr. 2

I.000_I 12 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -

Entgegen der mit Datum vom 23. Oktober 2018 gegebenen Hinweise sieht der aktuelle Entwurf weiterhin sehr strikte Formulierungen zum

Berücksichtigung der Anregung

Die Grundsätze G (2) und G (3) sowie der Vorschlag V (4) sollen folgendermaßen abgeändert werden um die strikten Formulierungen mit

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

- vorsorgenden Schutz der Schutzgüter Wasser und Boden (G (2)),
- zum Schutz des Grundwassers im tiefen Untergrund (G (3)),
- zur unkonventionellen Erdgasförderung (G (5)) und
- zur Nutzung der tiefen Geothermie (G (6))

vor. Der jeweilige Wortlaut lässt für die von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfassten Planungen und Maßnahmen – wenn überhaupt – nur wenig Raum für eine Abwägung, so dass ihnen vom Wortlaut her Zielcharakter zukommt. Da dem RVBO nach eigenem Bekunden im Vorfeld der o.g. Hinweise vom 23. Oktober 2018 im Bereich des tiefen Untergrundes flächendeckende Datengrundlagen nicht vorliegen, kann er auch keine abschließende Abwägung vornehmen. Diese Aussage sollte in der Begründung an geeigneter Stelle aufgenommen werden. Es erscheint daneben auch weiterhin angezeigt, den für einen Grundsatz der Raumordnung erforderlichen Spielraum für nachfolgende Ebenen deutlicher herauszustellen und so den späteren Vollzug des Regionalplans zu erleichtern.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Zielcharakter zu entschärfen:

G (2) Im Sinne der Vorsorge für die Schutzgüter Wasser und Boden soll bei Eingriffen in den tiefen Untergrund der Nachweis erbracht werden, dass Grundwasservorkommen, Heil- und Thermalwassernutzungen sowie andere bestehende Nutzungsrechte nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden.

G (3) Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes soll der Schutz des Grundwassers im tiefen Untergrund, insbesondere im Bodenseeeinzugsgebiet, in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Planungen und Vorhaben, die die Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken beeinträchtigen können.

V (4) Die bislang in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht geschützten Heil- und Thermalwasserfassungen sollen durch Heilquellenschutzgebiete abgesichert werden.

s.a. I.000_I, Nr. 2

I.001_II 5 **Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -**
1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region
PS 1.3 Nutzung des tiefen Untergrunds
In diesem Kapitel formuliert der Regionalplanentwurf Grundsätze und
Vorschläge zur Nutzung des tiefen Untergrunds. Die Intention des
Regionalverbands, in Anbetracht der Bedeutung des Gewässerschutzes in und
für die Region (Bodensee, Grundwasservorkommen) Regelungen zur Nutzung
des tiefen Untergrunds zu treffen, ist aus Sicht der höheren
Raumordnungsbehörde nachvollziehbar. Trotzdem sind die formulierten
Grundsätze zu überarbeiten.
Grundsätze sind „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des
Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder
Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch
Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden“
(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Dieser Funktion der Grundsätze als Abwägungsleitlinien
für die nachfolgenden Planungsstufen und die Zulassungsverfahren für
raumbedeutsame Vorhaben werden die Plansätze nicht gerecht, da sie aufgrund
ihrer Formulierung keinen Raum für eine Abwägung lassen und in ihrer
inhaltlichen Aussage eher Zielcharakter haben.

Berücksichtigung der Anregung

Verweis auf I.000_I, Nr. 4

I.001_VII 1 Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -

VI. Belange des Gewässer- und Bodenschutzes

1. Grundwasserschutz

PS 1.3 Nutzung des tiefen Untergrunds

Die Aufnahme dieses Themas in den Regionalplan und die dazu formulierten Plansätze werden sehr begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass man bei G (5) vom ursprünglich geplanten Verbot des Frackings auf eine eher weiche Formulierung ausgewichen ist. Die besondere Situation des Bodensees als Trinkwasserspeicher und die Heilwassernutzung sind unabhängig von allen Entwicklungen auf Bundesebene ein regionalspezifisches Ausschlusskriterium für Fracking und rechtfertigen aus fachlicher Sicht auch ein eindeutiges Verbot im Rahmen des Regionalplans.

keine Berücksichtigung der Anregung

Der Regionalverband folgt der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums. Falls das Verbot nach § 13a Abs. 7 WHG im Jahr 2021 durch den Deutschen Bundestag nicht mehr als angemessen gesehen wird und der Regionalverband dieser Einschätzung nicht folgen kann, wird der Regionalverband eigene Untersuchungen anstreben und das Kapitel ggf. im Zuge des Teilplanes - "Energie" wieder aufnehmen. Dies gilt auch für das ursprünglich vorgesehene Ziel Z (3). Damit soll zu diesem späteren Zeitpunkt die Erforderlichkeit erneut überprüft werden und im Hinblick auf die Konkretisierung auf weitere Datengrundlagen hingewirkt werden, die eine umfassendere sachliche und räumliche Abwägung ermöglichen sollen.

Der Grundsatz G (5) und G (6) inkl. Begründung entfallen somit.

Verweis auf I.000_I, Nr. 2

II.400 1 Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss des Regionalverbands über die Stellungnahmen zu Regionalplänen benachbarter Regionalverbände. In seiner Sitzung am 05.11.2019 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein- Bodensee den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee- Oberschwaben beraten und nimmt hierzu wie folgt Stellung: Plansatz 1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

Wir unterstützen die vorgesehenen allgemeinen Entwicklungsziele für die Region Bodensee-Oberschwaben. Als direkt angrenzende Region sowie als Teil der Bodenseeregion begrüßen wir insbesondere die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Absicht gemeinsam ein räumliches Leitbild für die Bodenseeregion zu entwickeln.

Plansatz 1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee spricht sich einstimmig gegen Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung aus. Aus diesem Grunde regen wir dazu an, entsprechend der Begründung zu G (5) (Fußnote siehe pdf), -e ein Ziel statt einen Grundsatz zu Fracking zu formulieren, welches diese Form der Erdgasförderung aus Gründen der Umweltversorge grundsätzlich verbietet. In Ergänzung zur Begründung zu G(5) des Entwurfs des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben möchten wir betonen, dass für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Region Quellen, Grundwassergewinnungsgebiete, Bodensee und Rhein vor Verunreinigungen und konkurrierenden Nutzungen zu schützen sind (Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Plansatz 4.3.1). Dabei steht die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung mit ausreichendem und gesundem Trinkwasser im Vordergrund.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser beim Durchbohren verschiedener Grundwasserhorizonte können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Durch undichte Bohrungen könnten sowohl in den Untergrund gepresste Additive wie auch der belastete Flowback ein Gefährdungspotenzial für die Trinkwasservor- kommen darstellen. Selbst wenn der Eingriff in flächenhalt abgegrenzten Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden sollte, besteht die Möglichkeit der Unterbohrung dieser Grundwasserhorizonte durch die Horizontalbohrtechnik.

Der Bodensee ist ein wichtiges Trinkwasserreservoir für über 5 Millionen Menschen in den Anrainerländern. Allein in Baden-Württemberg trinken knapp vier Millionen Menschen aus dem Bodensee. Das durch die unkonventionelle

keine Berücksichtigung der Anregung

Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben spricht sich gegen Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung aus. Aufgrund fehlender flächendeckend vorliegender Datengrundlagen kann der Regionalverband selbst keine abschließende Bewertung vornehmen. Daher ist eine Festlegung von Zielen der Raumordnung in dem Bereich des tiefen Untergrunds mangels der fehlenden sachlichen und räumlichen Konkretisierung nicht möglich.

s.a. I.000_I, Nr. 2

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

Erdgasförderung nicht auszuschließende Gefährdungspotenzial widerspricht dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen (Art 20a GG). Fracking ist somit im Bereich des Bodenseeraumes abzulehnen.

II.642 1 Storengy Deutschland GmbH

Die Storengy Deutschland GmbH (Storengy) betreibt seit 1998 in den in der untertägigen Ausdehnung seiner Lagerstätte (innerhalb der Formation des Trigonodus-Dolomit) in den Gemeinden Deggenhausetal und Heiligenberg des Landkreises Bodenseekreis, den Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Ebenweiler Guggenhausen, Horgenzell Fleischwangen, Fronreute Wilhelmsdorf und Wolpertswende des Landkreises Ravensburg sowie der Gemeinde Illmensee des Landkreises Sigmaringen gelegenen Unterspeicher Fronhofen. Damit liegt der Unterspeicher Fronhofen im das Planungsgebiet des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben. Als Anlagen fügen wir zwei zeichnerische Darstellung aus dem bergmännischen Risswerk bei, aus der sie Lage und Ausdehnung des Unterspeichers Fronhofen und seiner betrieblichen Anlagen und Einrichtungen ersehen können. Errichtung und Betrieb des Unterspeichers erfolgt auf der Basis von zugelassenen Rahmen-, und Hauptbetriebsplänen, deren Antragstellungen nach Bundesberggesetz (BBergG), § 126 in Verbindung mit § 54 (2) - Zulassungsverfahren, in einem Beteiligungsverfahren der Behörden und Gemeinden als Planungsträger, vor der behördlichen Entscheidung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, bekannt gemacht worden sind. Dabei wurden in allen Zulassungsverfahren auch diejenigen Behörden und Planungsträger beteiligt, deren Aufgabenbereich von den in den betreffenden Betriebsplänen vorgesehenen Maßnahmen berührt wurden. Der Unterspeicher Fronhofen dient dazu, Schwankungen und den unterschiedlichen Gasbedarf der Allgemeinheit auszugleichen. Dabei kommt es einem periodisch wechselnden Aus- und Einspeisebetrieb, welcher sich nach den individuellen Kundenerfordernissen, der Marktsituation und technischen Erfordernissen der Gasversorgung innerhalb eines Bilanzkreises richtet. Der Unterspeicher Fronhofen leistet damit einen wichtigen Beitrag zu stabilen und bedarfsgerechten Gasversorgung in den angeschlossenen Gasversorgungsnetzen und somit zur Versorgungssicherheit der Öffentlichkeit im Gebiet des hier vorliegenden Regionalplanes. Im Zuge des Entnahmebetriebs werden auch flüssige Kohlenwasserstoffe zu Tage gefördert, gelagert und zur Weiterverarbeitung einem Raffineriebetrieb zugeführt. Dieser Sachverhalt ist insofern von Belang, da sicher zu stellen ist, dass eine ungestörte Fortsetzung des Betriebes im öffentlichen Interesse möglich sein muss und betriebliche Entwicklungsperspektiven gegeben bleiben müssen. Darüber hinaus sind weitreichende, unternehmerische Entscheidungen und Verträge in rechtsverbindlicher Form langfristig gültig, die von unserem

Kenntnisnahme

In der Region Bodensee-Oberschwaben sind drei anerkannte Heilquellen ausgewiesen (zwei in Bad Waldsee (GB 1 und GB 2) sowie die Kißlegg-Therme (BBR 13), von denen keines aufgrund mangelnder Kenntnisse über den genutzten Heilwasseraquifer über ein Heilquellenschutzgebiet verfügt.

Darüber hinaus stellen neben den Heilquellen auch die Thermalquellen einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Städte Bad Wurzach, Aulendorf, Bad Saulgau, Meersburg und Überlingen. Auch die Thermalquellen verfügen mangels Kenntnissen über die Mächtigkeit und die Ausdehnung der Thermalwasservorkommen über keine abgegrenzten Schutzgebiete.

Aus diesen Gründen können die Gebiete nicht klar abgegrenzt und in der Karte dargestellt werden. Eine konkrete Darstellung in der Raumnutzungskarte ist nicht erforderlich.

Der Regionalverband erkennt die Notwendigkeit der Nutzung des Unterspeichers Fronhofen an. Es ist grundsätzlich sichergestellt, dass der Unterspeicher Fronhofen weiterhin entsprechend den Vorgaben des Bundesbergbaugesetzes (BbergG) genutzt werden kann.

In PS 1.3. des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 ist dargestellt, wie bei der Nutzung des tiefen Untergrunds zu verfahren ist. Insbesondere ist bei der Nutzung des tiefen Untergrunds eine Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen zu vermeiden und auf Heil- und Thermalquellen soll Rücksicht genommen werden.

Anderweitige Nutzungen des tiefen Untergrunds können ggf. im Zuge der Teilfortschreibung Energie bei Vorliegen geeigneter Planungsgrundlagen aufgegriffen und im Bedarfsfall konkretisiert werden. Diese Teilfortschreibung wird anschließend an die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben erfolgen. Bei dieser Teilfortschreibung wird eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattfinden.

An dieser Stelle wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Unternehmen einzuhalten sind. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung:

In den der Planung zugehörigen Karten sind die immer wieder angeführten, zu schützenden Heil- und Thermalquellen sowie die entsprechenden Schutzgebiete nicht dargestellt.

Auch der Textteil gibt über die Lage und Ausdehnung keine Auskunft. Wir sehen darin einen Verstoß gegen Ziffer 4.3 der VwV Regionalpläne vom 01.06.2017 (Az.: 53-2402/45).

Eine eingehende Stellungnahme dazu kann durch uns daher erst nach Vorlage entsprechender Detaildarstellungen erfolgen, die sowohl die flächen- als auch die tiefenmäßige Ausdehnung enthalten müssen.

Bei Nutzung des tiefen Untergrundes gilt in der Regel das BBergG. Nach § 55 Nr. 8 BBergG (über § 126 BBergG auch für Untergrundspeicher gültig) genießt ein bereits geführter Betrieb Vorrang vor einer neu hinzukommenden Nutzung. Davon kann durch den Regionalplan und die sich daraus ergebenden Detail- und Fachplanungen nicht abgewichen werden. Vorbehaltlich der Beachtung dieses Grundsatzes hat die Storengy Deutschland GmbH vorläufig keine Einwände gegen die Ziele des Regionalplans.

Der Hinweis auf einen eigenständigen Teilregionalplan in Punkt 4.2 „Energie“ lässt erwarten, dass beabsichtigt ist, verdichtende Angaben in Kürze folgen zu lassen. Wir bitten Sie daher dringend, uns auch diese weitergehenden Planungen zur Beteiligung zu zusenden

Anlagen: Übersicht Berechtsamkeiten, Übersicht Bohrungen und Leitungen (siehe pdf)

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

III.051 1 Industriereverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Die Steine-Erden-Industrie ist erheblich von der Planung betroffen und gibt daher folgende Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren ab:
Zum Textteil:
Kapitel 1.3: G (2) und G (3) sind inhaltlich identisch, außer dass bei G (3) ausschließlich die tiefen Grundwasservorkommen erwähnt sind. Wir schlagen daher vor, in G (2) nach dem Wort „dass, das Wort „sämtliche einzufügen, so dass auch die tiefliegenden Grundwasservorkommen umfasst sind. G (3) kann hierdurch entfallen.

keine Berücksichtigung der Anregung
G (2) stellt konkret auf Heil- und Thermalwassernutzungen sowie andere bestehende Nutzungsrechte ab, wohingegen G (3) sich explizit auf das Bodenseeeinzugsgebiet, sowie eine Beeinträchtigung der verschiedenen Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken bezieht. Diese Differenzierung wird als notwendig erachtet.

III.051 2 Industriereverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
G (5) ist an die eingeführten Begrifflichkeiten entsprechend der Formulierung des Grundsatzes G (2) anzupassen und wie folgt zu formulieren: „Aus Gründen der Umweltvorsorge“ ist bei Vorhaben der unkonventionellen Erdgasförderung der Nachweis zu erbringen, dass negative Auswirkungen auf tief- liegende Grundwasservorkommen nicht zu erwarten sind.“

teilweise Berücksichtigung der Anregung
G (5) entfällt.
s.a. I.000_I, Nr. 2